

Vertrag über die Sportförderung

zwischen

der **Stadt Neumünster**,
vertreten durch den Oberbürgermeister - Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -,
Großflecken 59, 24534 Neumünster

- im folgenden „Stadt“ genannt-

und

dem Kreissportverband Neumünster e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
Hansaring 130, 24534 Neumünster,

- im folgenden „KSV“ genannt.

Vorbemerkungen:

Die Stadt Neumünster fördert den Vereinssport unter beratender Beteiligung des KSV auf Grund der von der Ratsversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel durch die Gewährung von finanziellen Beihilfen nach Maßgabe der Grundsätze der Stadt Neumünster über die Gewährung von finanziellen Beihilfen zur Förderung des Vereinssports (Sportförderungsgrundsätze) vom 23.11.1999.

Außerdem hat sich die Stadt gegenüber dem KSV mit Vertrag vom 10.09./18.09.1973 verpflichtet, für die Verwaltung und Unterhaltung der Sporthalle am Hansaring (KSV-Halle) einen jährlichen Zuschuss in Höhe der dafür entstehenden Kosten bereitzustellen.

Dies vorausgeschickt wird folgendes vereinbart:

§ 1

Auf Grund des entsprechenden Beschlusses der Ratsversammlung vom 26.11.2013 und der Haushaltsberatung der Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 22.01.2013 sowie der Vereinbarung der Vertragsparteien vom 17.12.2010

- a) stellt die Stadt dem KSV zur Gewährung der von diesem nach Maßgabe der Sportförderungsgrundsätze auszahlenden finanziellen Beihilfen im Jahr 2014 folgende Sportfördermittel treuhänderisch zur Verfügung:

Sportfördergrundsätze		Bezeichnung	
Ziffer	Anlage		
II.1.1		Übungsbetrieb mit Jugendlichen	
II.1.2		Jugendförderung im Breitensport	
II.1.3	1	Leistungsförderung	
II.1.4	2	Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung	
II.1.5		Förderung des Behindertensports	
II.1.6		Sportärztliche Beratung	
II.1.8	4	Aus- und Fortbildung von Übungs- und Organisationsleiterinnen/-leitern	
			Betrag insgesamt <u>53.800,00 €</u>

- b) wird dem KSV für seine Geschäftsführung von der Stadt im Jahr 2014 ein Betrag in Höhe von 16.200,00 € zur Verfügung gestellt.
- c) erhält der KSV von der Stadt auf Grund des Vertrages vom 10.09./18.09.1973 für die Verwaltung und Unterhaltung der Sporthalle am Hansaring (KSV-Halle) im Jahr 2014 einen Zuschuss in Höhe von 47.500,00 €.
- d) wird die Stadt im Rahmen der Sportförderung im Jahr 2014 nach Maßgabe der Sportförderungsgrundsätze folgende Beihilfen zur Verfügung stellen:

Sportförderungsgrundsätze		Bezeichnung	Betrag
Ziffer	Anlage		
II.1.7	3	Übungsleiterentschädigung	140.000,00 €
II.2.1	5	Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen	235.000,00 €
II.3	7	Investitionsmaßnahmen	25.000,00 €
II. 2.3		Beihilfen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen	10.000,00 €
			<u>410.000,00 €</u>

Nicht zur Auszahlung gelangte Beträge mit Ausnahme der „Investitionsförderung“ und der „Beihilfen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen“ werden dem KSV treuhänderisch für die übrige Sportförderung zur Verfügung gestellt.

Nicht zur Auszahlung gelangte Beträge der Investitionsförderung können für Investitionen folgender Jahre („Ansparung zur Mitfinanzierung größerer Maßnahmen“) angespart werden.

§ 2

- (1) Die Stadt überweist dem KSV die Beträge gemäß § 1 a) bis c) zum 01.02.2014 und zum 01.07.2014 in zwei Teilbeträgen.
- (2) Der KSV verpflichtet sich, die ihm jeweils bereitgestellten Mittel entsprechend dem Antrags- und Bewilligungsverfahren der Sportförderungsgrundsätze bzw. nur für die in § 6 des die KSV-Halle betreffenden Vertrags vom 10.09./18.09.1973 genannten Zwecke einzusetzen.
- (3) Die Sportfördermittel nach § 1 a) dieser Vereinbarung sind untereinander deckungsfähig.
- (4) Der KSV verpflichtet sich, für das Jahr 2014 keine zusätzlichen Sportfördermittel zu beantragen (Friedenspflicht).

§ 3

Die Sportförderungsgrundsätze in der jeweils gültigen Form und der Vertrag über die Nutzung der Sporthalle am Hansaring vom 10.09./18.09.1973 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 4

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2014 in Kraft und am 31.12.2014 außer Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn den nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht oder nur unzureichend nachgekommen wird.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
- Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport -

(Dr. Olaf Tauras)
Oberbürgermeister

Neumünster, den

Kreissportverband Neumünster e. V.

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender